

# **1. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dornheim**

vom 25.05.1999

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1991(GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit ermittelt.  
Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **Artikel 2**

§ 8 Beitragspflichtige erhält folgende neue Fassung:

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 30.08.1997 in Kraft.

ausgefertigt am: 12.07.1999

Hönemann  
Bürgermeisterin

-Siegel-